

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien**

#### **A. Problem und Ziel**

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien und ist somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer (vgl. Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR)). Seit sich die G20 im Jahr 2009 infolge der Finanzkrise dazu verpflichtet haben, standardisierte OTC-Derivate durch CCPs zu clearen, hat sich die Bedeutung der zentralen Gegenparteien in Europa und international stark erhöht.

Grundsätzlich sollen die Risiken, die bei der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern entstehen können, durch die Vorgaben für Sicherheiten im Rahmen des sog. Wasserfalls in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) abgedeckt werden. Diese Anforderungen sehen neben den Einschussanforderungen gegenüber den Clearingmitgliedern (sog. Margins) die Einrichtung eines Ausfallfonds vor, den die Clearingmitglieder durch Beiträge in Form von liquiden Mitteln zu befüllen haben. Daneben muss die CCP ausreichende vorfinanzierte Finanzmittel im Rahmen des Wasserfalls bereithalten (sog. skin in the game). Der Ausfallfonds muss vom Volumen her so beschaffen sein, dass er den Ausfall des größten Clearing-Mitglieds oder, wenn die Risikopositionen der beiden folgenden Clearingmitglieder größer als die des größten Clearingmitglieds sind, den Ausfall des zweit- und drittgrößten Clearingmitglieds abdecken kann. Diese Vorgaben von EMIR legen jedoch keine Sanierungs- oder Abwicklungsstrategien für das CCP fest, wenn die Ausfälle und Verluste der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern oder anderer Vorfälle so hoch sind, dass das Volumen des Ausfallfonds zur Abdeckung nicht ausreicht. In diesem Falle ist die Funktionsfähigkeit der CCP gefährdet. Mit Blick auf Verluste, die nicht auf den Ausfall eines Clearingsmitglieds zurückgehen und für die die CCP nur mit dem ihr zu Verfügung stehenden Eigenkapital haftet, ist dies von Relevanz, wenn diese Verluste das Eigenkapital der CCP übersteigen würden.

Im Hinblick auf die mögliche fortschreitende Verlagerung von in Euro denominierten Geschäften nach Deutschland und den damit verbundenen steigenden Risiken sowie den damit einhergehenden erhöhten Anforderungen auch an ein effektives Risikomanagement der CCP bedarf es regulatorischer Maßnahmen, die diesen Veränderungen im Interesse der Wahrung der Finanzstabilität Rechnung tragen. Darüber hinaus hat mit Inkrafttreten des verpflichtenden Clearings von OTC-Derivaten die Tätigkeit von CCPs an Volumen und Reichweite zugenommen, was wiederum die Risikomanagementstrategien von CCPs insgesamt vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Angesichts dieser wachsenden Bedeutung ist es – ebenso wie bei Finanzinstituten mit kritischen Funktionen – von herausragender Bedeutung, einen glaubwürdigen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs zu schaffen. Daher müssen Maßnahmen zur Überwindung finanzieller Notlagen sowie zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder von einem Ausfall bedrohten CCP geschaffen werden. Ziel muss es sein, Maßnahmen festzulegen, die die Finanzstabilität wahren und gleichzeitig die Kosten eines Ausfalls einer CCP für die Steuerzahler zu minimieren. Die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen mit Befugnissen ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, auf eine mögliche

Abwicklung einer CCP und zum koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP vorbereitet zu sein. Ein wirksamer Sanierungs- und Abwicklungsrahmen ist ein wesentlicher Beitrag für ein reibungsloses Funktionieren der Finanzmärkte.

## **B. Lösung**

Aufgrund der Umsetzung der europäischen Vorgaben der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (BRRD) gelten mit dem Inkrafttreten des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) zum 1. Januar 2015 in Deutschland weitreichende Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Unmittelbar Anwendung findet zudem die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRM-VO). Diese Vorschriften finden grundsätzlich auch Anwendung auf CCPs, sofern diese als CRR-Kreditinstitut zugelassen sind. Jedoch berücksichtigen die Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten nur unzureichend das Geschäftsmodell von CCPs. Durch den Eintritt einer CCP als Käufer für den Verkäufer beziehungsweise Verkäufer für den Käufer wird das mit den Geschäften verbundene Ausfallrisiko auf die CCP übertragen. Im Gegenzug müssen die Marktteilnehmer entsprechende Sicherheiten für das potentielle Adressenausfall bzw. Marktrisiko ihres Portfolios (Einschusszahlungen, „Initial Margin“ sowie Beitrag zum Ausfallfonds, „Default Fund“) bei der CCP hinterlegen.

Mit den vorliegenden Änderungen des SAG sollen ergänzende Vorschriften in einem eigenen Unterabschnitt geschaffen werden, die den unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Kreditinstituten und CCPs Rechnung tragen. Erfasst werden von den Vorschriften des Unterabschnitts sowohl zentrale Gegenparteien die über eine Zulassung als CCR-Kreditinstitut verfügen als auch Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 KWG verfügen.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht belastet, da sich die gesetzlichen Änderungen unmittelbar nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht betroffen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Rund 10.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu vernachlässigen.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Rund 80.000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Keine

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 149 werden folgende Angaben eingefügt:

#### „Unterabschnitt 5

##### Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien

§ 149a Anwendungsbereich

§ 149b Ausgestaltung von Sanierungsplänen

§ 149c Bewertung von Sanierungsplänen

§ 149d Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen

§ 149e Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen

§ 149f Abwicklungsfähigkeit, Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen

§ 149g Zwecke und Umfang der Bewertung; Unterlagen

§ 149h Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen

§ 149i Zwecke der Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne und des zusätzlichen Barmittelabrufs

§ 149j Instrument der Vertragsbeendigung

§ 149k Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder

§ 149l Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs

§ 149m Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber, Gläubiger und Clearingmitglieder

§ 149n Entbehrlichkeit der Anhörung; Wegfall der aufschiebenden Wirkung“.

b) Die Angaben zum bisherigen Unterabschnitt 5 werden die Angaben zum Unterabschnitt 6.

2. In § 2 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Clearingmitglied ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).“

3. Nach § 149 wird folgender Unterabschnitt 5 eingefügt:

#### „Unterabschnitt 5

#### Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien

##### § 149a

##### Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für zentrale Gegenparteien, die ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung sind, und ihren Sitz im Inland haben.

(2) Handelt es sich bei der zentralen Gegenpartei um ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, oder ein Unternehmen im Sinne des § 1 oder um eine inländische Unionszweigstelle, bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen unberührt. Auf zentrale Gegenparteien, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes auszuüben, finden die für Institute geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. § 2 Absatz 9a des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.

(3) Bei zentralen Gegenparteien nach Absatz 2 Satz 2 gelten § 19 Absatz 2 und § 41 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auch die Besonderheiten der Geschäftsaktivitäten einer zentralen Gegenpartei zu berücksichtigen sind.

##### § 149b

##### Ausgestaltung von Sanierungsplänen

(1) Vorbehaltlich vereinfachter Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und in Abhängigkeit der Einbindung der zentralen Gegenpartei in eine Gruppenstruktur hat der Sanierungsplan insbesondere zu enthalten:

1. eine Darstellung von Szenarien für schwerwiegende Belastungen, die einen Krisenfall auslösen können, und deren Auswirkungen insbesondere auf die kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei; die Szenarien sollen Ereignisse beinhalten, die
  - a) den Ausfall von einem oder mehreren Clearingmitgliedern (Ausfall-Ereignisse),
  - b) Verluste infolge von Geschäfts-, Verwahrungs-, Investitions-, Rechtsrisiken- oder operationellen Risiken sowie Liquiditätsrisiken der zentralen Gegenpartei (Nicht-Ausfall-Ereignisse) abbilden,

2. eine Aufstellung der Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um die in den verschiedenen Szenarien identifizierten Risiken zu mindern, einschließlich möglicher Liquiditätsrisiken,
3. eine Aufstellung der Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um bei einem Ausfall-Ereignis
  - a) die Eigenhandelspositionen eines ausgefallenen Clearingmitglieds abzuwickeln und die Kundenpositionen eines ausgefallenen Clearingmitglieds zu übertragen oder abzuwickeln,
  - b) ein ausgeglichenes Buch der im Clearing erstellten Positionen wiederherzustellen,
  - c) den nichtausgefallenen Clearingmitgliedern Verluste, die nicht mit vorfinanzierten Finanzmitteln abgedeckt sind, voll zuzuweisen sowie
  - d) die Finanzmittel der zentralen Gegenpartei wieder aufzufüllen,
4. eine Aufstellung angemessener Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um Verluste aus Nicht-Ausfall-Ereignissen auszugleichen,
5. eine Darstellung ob und in welchem Umfang ein Mutterunternehmen oder ein sonst mit der zentralen Gegenpartei verbundenes Unternehmen verpflichtet ist, Verluste der zentralen Gegenpartei auszugleichen oder eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne von § 22 zu gewähren.

(2) Sanierungspläne müssen in das Risikomanagement der zentralen Gegenpartei integriert sein.

(3) Die zentrale Gegenpartei hat in ihre Clearing-Bedingungen oder damit in Zusammenhang stehende vertragliche Vereinbarungen die im Sanierungsplan aufgeführten Maßnahmen, die finanzielle oder vertragliche Verpflichtungen für Clearingmitglieder, verbundene Finanzmarktinfrastrukturen oder Handelsplätze begründen, aufzunehmen.

(4) Die zentrale Gegenpartei soll sicherstellen, dass die in den Sanierungsplänen aufgeführten Maßnahmen in den Rechtsordnungen, deren Anwendung die Clearingmitglieder, verbundene Finanzmarktinfrastrukturen oder Handelsplätze unterliegen oder in denen sie ihren Sitz haben, jederzeit durchsetzbar sind.

(5) Die zentrale Gegenpartei und die Clearingmitglieder sollen sicherstellen, dass die in den Sanierungsplänen aufgeführten Maßnahmen, welche Kunden betreffen, auch diesen gegenüber jederzeit durchsetzbar sind.

## § 149c

### Bewertung von Sanierungsplänen

Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt bei der Bewertung des Sanierungsplans der zentralen Gegenpartei insbesondere:

1. die Angemessenheit des bei der zentralen Gegenpartei eingerichteten Ausfallfonds im Sinne von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die vorfinanzierten Finanzmittel im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr.

648/2012 und das Wasserfallprinzip im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,

2. die Anreize, die durch die im Sanierungsplan dargestellten Sanierungsinstrumente und deren vorgesehener Einsatz für ein adäquates Risikomanagement der zentralen Gegenpartei, der Clearingmitglieder und deren Kunden im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gesetzt werden, und
3. die Auswirkungen, die die Umsetzung des Sanierungsplans auf die Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedsstaaten und der Union als solcher hätte.

#### § 149d

##### Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen

Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entspricht oder dass seiner Umsetzung wesentliche Hindernisse entgegenstehen, kann die Aufsichtsbehörde von der zentralen Gegenpartei insbesondere die Vornahme von Änderungen an den Clearing-Bedingungen und damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen verlangen.

#### § 149e

##### Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen

(1) Die Abwicklungsbehörde erstellt für die zentrale Gegenpartei einen Abwicklungsplan und stimmt sich bei der Erstellung mit der Aufsichtsbehörde ab und übermittelt den Abwicklungsplan an die Aufsichtsbehörde. Der Abwicklungsplan für die zentrale Gegenpartei enthält neben der Darstellung der Abwicklungsmaßnahmen die die Abwicklungsbehörde treffen kann insbesondere eine

1. Darstellung der relevanten Szenarien, die sowohl Ausfall-Ereignisse von einem oder mehreren Clearingmitgliedern, Nicht-Ausfall-Ereignisse oder eine Kombination aus beiden berücksichtigt,
2. Beschreibung der Möglichkeiten, um die rechtzeitige Erfüllung und Abwicklung der fälligen Verbindlichkeiten zugunsten der Clearingmitglieder und deren Kunden sicherzustellen,
3. Beschreibung der Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung des Zugangs von Clearingmitgliedern und deren Kunden zu den ihnen zugeordneten Wertpapier- oder Geldkonten zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen,
4. Beschreibung der Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Positionen und damit verbundenen Vermögenswerten der Clearingmitglieder und deren Kunden auf eine andere zentrale Gegenpartei oder ein Brückeninstitut, ohne die vertraglichen Beziehungen zwischen den Clearingmitgliedern und ihren Kunden zu beeinträchtigen.

(2) Der Abwicklungsplan soll die Auswirkungen berücksichtigen, die seine Umsetzung auf Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedsstaaten und der Union als solcher hätte.

(3) Nach seiner erstmaligen Erstellung wird der Abwicklungsplan mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft. Zu prüfen ist der Abwicklungsplan auch nach wesentlichen Änderungen der Rechts- und Organisationsstruktur der zentralen Gegenpartei oder einer Änderung der Verpflichtungen des Mutterunternehmens oder eines sonst mit der zentralen Gegenpartei verbundenen Unternehmens, die Verluste der zentralen Gegenpartei auszugleichen oder eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne von § 22 zu gewähren.

#### § 149f

##### Abwicklungsfähigkeit, Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen Änderungen an den Clearing-Bedingungen der zentralen Gegenpartei und damit in Zusammenhang stehender oder anderer vertraglicher Vereinbarungen verlangen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen bezüglich der in Satz 1 vorgesehenen Änderungen und der Voraussetzungen, unter denen sie jeweils angeordnet werden können, treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

(2) Die Abwicklungsbehörde prüft die potentiellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen auf die zentrale Gegenpartei, auf den gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen, die Finanzstabilität in relevanten Mitgliedstaaten und der Union als solcher und stimmt sich darüber mit der Aufsichtsbehörde und mit der Deutschen Bundesbank ab, bevor die Abwicklungsbehörde eine Änderung nach Absatz 1 verlangt.

#### § 149g

##### Zwecke und Umfang der Bewertung; Unterlagen

(1) Die von der Abwicklungsbehörde zu Abwicklungszwecken vorzunehmende Bewertung dient der Abwicklungsbehörde auch als Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Höhe der relevanten Verluste sowie der ausstehenden Verpflichtungen und Positionen der zentralen Gegenpartei auf Grund der Anwendung der Instrumente

1. der Vertragsbeendigung gemäß § 149j,
2. der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder gemäß § 149k,
3. des zusätzlichen Barmittelabrufs gemäß § 149l.

(2) Die beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere enthalten:

1. einen Bericht über die Finanzlage der zentralen Gegenpartei, insbesondere noch verbleibender vorfinanzierter Finanzmittel sowie noch offener finanzieller Zusagen,
2. einen Bericht über die im Clearing erstellten Positionen, insbesondere Angaben zum Markt- und Buchwert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstigen



Positionen einschließlich der noch offenen Verpflichtungen gegenüber oder seitens der zentralen Gegenpartei, und

3. die Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten der zentralen Gegenpartei im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

## § 149h

### Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen alle zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere kann sie die Anwendung der folgenden Instrumente einzeln oder in Kombination anordnen:

1. das Instrument der Vertragsbeendigung nach § 149j,
2. das Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder nach § 149k,
3. das Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs nach § 149l.

(2) Vor dem Einsatz von Abwicklungsinstrumenten nach Absatz 1 soll die Abwicklungsbehörde ausstehende Rechte der zentralen Gegenpartei geltend machen, insbesondere vertragliche Verpflichtungen

1. von Clearingmitgliedern zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und zur Verlustübernahme für die zentrale Gegenpartei oder zur Übernahme von Positionen ausgefallener Clearingmitglieder durch eine Auktion oder anderer in den Clearing-Bedingungen oder damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen vereinbarter Mittel,
2. zu einer Form der finanziellen Unterstützung oder Verlustübernahme durch natürliche oder juristische Personen, die keine Clearingmitglieder sind.

Die Abwicklungsbehörde kann nach Prüfung davon absehen, die in Satz 1 genannten vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder vollständig geltend zu machen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgesetzt werden können.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann davon absehen, die in Absatz 2 genannten vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder vollständig geltend zu machen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem oder erhebliche Ansteckungsgefahren zu vermeiden, oder wenn die unverzügliche Durchführung der in Absatz 1 genannten Abwicklungsinstrumente geeigneter ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen.

(4) Unterlässt die Abwicklungsbehörde nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 die Geltendmachung von vertraglichen Verpflichtungen, so erlöschen diese nicht. Eine spätere Geltendmachung bleibt davon unberührt.

(5) Bei der Anordnung von Instrumenten nach § 149k und § 149l ist ein zusätzlicher Barmittelabruf von oder eine Minderung von Bewertungsgewinnen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen.

### § 149i

#### Zwecke der Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne und des zusätzlichen Barmittelabrufs

(1) Die Abwicklungsbehörde verwendet das Instrument der Vertragsbeendigung, um ein ausgeglichenes Buch der im Clearing erstellten Positionen der zentralen Gegenpartei oder des Brückeninstituts wiederherzustellen.

(2) Die Abwicklungsbehörde wendet die in § 149k und § 149l genannten Instrumente der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs für einen oder mehrere der folgenden Zwecke an:

1. zur Deckung der gemäß § 149g Absatz 1 ermittelten Verluste der zentralen Gegenpartei oder eines Brückeninstituts,
2. zur Wiederherstellung der Fähigkeit der zentralen Gegenpartei oder eines Brückeninstituts, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen;
3. zur Unterstützung des Instruments der Unternehmensveräußerung.

(3) Das Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder gemäß § 149k wird von der Abwicklungsbehörde nur zur Deckung von Verlusten aus dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder verwendet.

### § 149j

#### Instrument der Vertragsbeendigung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann alle oder einzelne Verpflichtungen einer in Abwicklung befindlichen zentralen Gegenpartei aus Verträgen, bei der die zentrale Gegenpartei Vertragspartei ist, beenden, insbesondere Verträge

1. mit einem ausgefallenen Clearingmitglied,
2. die mit Clearingdiensten oder betroffenen Anlageklassen in Verbindung stehen.

(2) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die zentrale Gegenpartei, die betroffenen Clearingmitglieder und deren Kunden über das Datum, an dem ein Vertrag nach Absatz 1 beendet wird. Sind der Abwicklungsbehörde die Kunden nicht bekannt, kann sie die Clearingmitglieder anweisen, die Unterrichtung der Kunden durchzuführen.

(3) Vor der Beendigung eines der in Absatz 1 genannten Verträge soll die Abwicklungsbehörde:

1. verlangen, dass die in Abwicklung befindliche zentrale Gegenpartei jeden Vertrag bewertet und die Bestände der Wertpapier- und Barsicherheiten jedes Clearingmitglieds aktualisiert,
2. den Nettobetrag bestimmen, der von jedem oder an jedes Clearingmitglied zu zahlen ist, unter Berücksichtigung etwaiger fälliger, aber noch nicht gezahlter Nachschusszahlungen, einschließlich Nachschusszahlungen, die aufgrund der in Nummer 1 genannten Vertragsbewertungen fällig werden und

3. jedes Clearingmitglied über die festgestellten Nettobeträge informieren und von der zentralen Gegenpartei verlangen, dass sie geschuldete Nettobeträge einfordert.

(4) Die in Absatz 3 Nummer 1 genannte Bewertung soll auf einem Marktpreis basieren, der auf der Grundlage der eigenen Regeln und Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei oder einer anderen von der Abwicklungsbehörde angewandten angemessenen Preisfindungsmethode ermittelt wird.

(5) Leistet ein nichtausgefallenes Clearingmitglied den nach Absatz 3 ermittelten Nettobetrag nicht, kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall des nichtausgefallenen Clearingmitglieds feststellt und dessen Einschusszahlungen im Sinne von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und seinen Beitrag zum Ausfallfonds im Sinne von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet.

(6) Hat die Abwicklungsbehörde einen oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Verträge beendet, so kann sie die zentrale Gegenpartei vorübergehend daran hindern, das Clearing für neue Verträge derselben Art vorzunehmen.

#### § 149k

##### Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder

(1) Die Abwicklungsbehörde kann die Höhe der Zahlungsverpflichtungen der zentralen Gegenpartei gegenüber nichtausgefallenen Clearingmitgliedern mindern, wenn diese Zahlungsverpflichtungen das Ergebnis von Bewertungsgewinnen sind, die aufgrund der Clearing-Bedingungen oder damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei mit den Clearingmitgliedern zu Nachschusszahlungen oder einer Zahlung mit gleicher wirtschaftlicher Wirkung fällig werden.

(2) Die Abwicklungsbehörde berechnet die in Absatz 1 genannte Minderung der Zahlungsverpflichtungen nach einem angemessenen und nachvollziehbaren Verfahren, das auf Grundlage der Bewertung nach § 149g festgelegt und den Clearingmitgliedern mitgeteilt wird, sobald das Instrument verwendet wird. Die Clearingmitglieder müssen ihren Kunden unverzüglich die Verwendung eines solchen Instruments mitteilen. Die Nettogewinne, die für jedes nichtausgefallene Clearingmitglied gemindert werden, sind der Höhe nach beschränkt auf den doppelten Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei.

(3) Die Minderung der zu zahlenden Bewertungsgewinne wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Abwicklungsbehörde diese Abwicklungsmaßnahme ergreift. In Höhe der Minderung erlöschen die Zahlungsansprüche der nichtausgefallenen Clearingmitglieder gegen die zentrale Gegenpartei. Bei einer teilweisen Minderung besteht die Pflicht der zentralen Gegenpartei, den ausstehenden Restbetrag an das nichtausgefallene Clearingmitglied zu zahlen, fort.

#### § 149l

##### Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs

(1) Die Abwicklungsbehörde kann von nichtausgefallenen Clearingmitgliedern verlangen, einen Barbetrag an die zentrale Gegenpartei zu zahlen (Barmittelabruf).

Der Betrag ist der Höhe nach beschränkt auf den Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann den Barmittelabruf unabhängig davon geltend machen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen, die Zahlungen von nichtausgefallenen Clearingmitgliedern erfordern, vollständig erfüllt sind.

(3) Die Abwicklungsbehörde legt den Betrag des Barmittelabrufs jedes nichtausgefallenen Clearingmitglieds im Verhältnis zum Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe fest.

(4) Leistet ein nichtausgefallenes Clearingmitglied den geforderten Betrag des Barmittelabrufs nicht, kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall des nichtausgefallenen Clearingmitglieds feststellt und dessen Einschusszahlungen im Sinne von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und seinen Beitrag zum Ausfallfonds im Sinne von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet.

## § 149m

### Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber, Gläubiger und Clearingmitglieder

(1) Führt die Bewertung nach § 146 zu dem Ergebnis, dass die von einem Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglied infolge einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von § 149h Absatz 1 oder bei einer zentralen Gegenpartei, die in den Anwendungsbereich des § 149a Absatz 2 Satz 2 fällt, auch bei einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von § 77 Absatz 1 Nummer 1 erlittenen Verluste die Verluste übersteigen, die sie beim Unterbleiben der Maßnahme im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erlitten hätten, steht ihnen gegen die zentrale Gegenpartei oder das Brückeninstitut oder den Erwerber im Rahmen einer Unternehmensveräußerung ein Anspruch auf Ersatz der erlittenen Verluste zu.

(2) Für den Anspruch nach Absatz 1 haften die zentrale Gegenpartei, das Brückeninstitut und der Erwerber gesamtschuldnerisch. Der Anspruch besteht nicht gegen den Restrukturierungsfonds oder den einheitlichen Abwicklungsfonds nach §§ 146 und 147.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 können erfüllt werden durch eine Beteiligung der Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglieder an

1. den Gewinnen,
2. Kapitalinstrumenten oder
3. Verbindlichkeiten

der zentralen Gegenpartei oder des Brückeninstituts, die wertmäßig den Ansprüchen nach Absatz 1 entsprechen. Auf Anordnung der Abwicklungsbehörde ist die zentrale Gegenpartei oder das Brückeninstitut verpflichtet, Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten zu begeben, um Ansprüche nach Absatz 1 zu erfüllen.

§ 149n

**Unterbleiben der Anhörung; Wegfall der aufschiebenden Wirkung**

(1) Bei Verwaltungsakten, die die Abwicklungsbehörde bei der Abwicklung einer zentralen Gegenpartei erlässt, unterbleibt eine Anhörung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die die Abwicklungsbehörde bei der Abwicklung einer zentralen Gegenpartei erlässt, haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. Der bisherige Unterabschnitt 5 wird Unterabschnitt 6.

**Artikel 2**

**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 83 Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien und ist somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer (vgl. Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister). Zu diesem Zweck gehen die sogenannten Clearingmitglieder (in der Regel sind das Kreditinstitute) unmittelbare Vertragsbeziehungen zur CCP ein. Die Kunden der Clearingmitglieder unterhalten in der Regel keine Vertragsbeziehungen zur CCP. Diese Konstruktion sichert die Bündelung aller Transaktionen der Clearingmitglieder, die über die CCP abgewickelt werden sollen (sogenanntes Clearing). Dabei können die gebündelten Transaktionen im Rahmen des sogenannten Nettings saldiert werden, was zur deutlichen Reduzierung der Risiken sowohl bei der CCP als auch ihren Clearingmitgliedern führt. Die CCP sichert sich im Gegenzug für die Übernahme der Risiken der Clearingmitglieder aus deren ihr übertragenen Transaktionen durch Überlassung von Sicherheiten durch die Clearingmitglieder ab. Die Sicherheiten dienen der CCP insbesondere zur Deckung von Ansprüchen gegen die Clearingmitglieder für den Fall, dass ein oder mehrere Clearingmitglieder der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der CCP nicht nachkommen.

Vor allem Finanzderivate haben für den Finanzmarkt und die Realwirtschaft eine hohe Bedeutung. Mit Zins- und Währungsswaps sichern sich Banken und zahlreiche Unternehmen mit dem Ziel der besseren Planbarkeit gegen die Veränderung von Zinssätzen und Wechselkursen ab. Hinzu kommt der Handel mit Derivaten auf Staatsanleihen und Aktien. Seit sich die G20 im Jahr 2009 infolge der Finanzkrise dazu verpflichtet haben, für standardisierte OTC-Derivate Regelungen einzuführen, die ein zentrales Clearing durch CCPs vorgeben, hat sich die Bedeutung der CCP stark erhöht.

Grundsätzlich sollen die Risiken die bei der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern entstehen können, durch die Vorgaben für Sicherheiten im Rahmen des sogenannten Wasserfalls aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) abgedeckt werden. Diese Anforderungen sehen neben Einschussforderungen durch die Clearingmitglieder (sog. Margins) auch die Einrichtung eines Ausfallfonds vor, den die Clearingmitglieder durch Beiträge in Form von liquiden Mitteln zu befüllen haben. Daneben muss die CCP ausreichende vorfinanzierte Finanzmittel im Rahmen des Wasserfalls bereithalten. Der Ausfallfonds muss vom Volumen her so beschaffen sein, dass er den Ausfall des größten Clearing-Mitglieds oder, wenn die Risikopositionen der beiden folgenden Clearingmitglieder größer als die des größten Clearingmitglieds sind, den Ausfall des zweit- und drittgrößten Clearingmitglieds abdecken kann. Diese Vorgaben von EMIR legen jedoch keine Sanierungs- oder Abwicklungsstrategien für das CCP fest, wenn die Ausfälle und Verluste der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern oder anderer Vorfälle so hoch sind, dass das Volumen des Ausfallfonds zur Abdeckung nicht ausreicht. In diesem Falle ist die Funktionsfähigkeit der CCP gefährdet. Mit Blick auf Verluste, die nicht auf den Ausfall eines Clearingmitglieds zurückgehen und für die die CCP nur mit dem ihr zu Verfügung stehenden Eigenkapital haftet, ist dies von Relevanz, wenn diese Verluste das Eigenkapital der CCP übersteigen würden.

Da sich das zentrale Clearing auf wenige Anbieter konzentriert und die CCPs mit anderen Finanzmarktteilnehmern stark verflochten sind, kann ein Ausfall einer CCP erhebliche Folgen auf die Finanzmarktstabilität haben. Soweit ein CCP betroffen ist, das auch über

eine Zulassung als CCR-Kreditinstitut verfügt, gelten die Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (BRRD), die mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Unmittelbar Anwendung findet zudem die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRM-VO). Allerdings finden sich weder in den europäischen Vorschriften noch im SAG besondere Regelungen, die auf das von einem Kreditinstitut völlig verschieden Geschäftsmodell einer CCP ausgerichtet sind. Mithin gibt es gegenwärtig keine spezifischen Regelungen für die Sanierung und Abwicklung einer CCP.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Angesichts dieser wachsenden Bedeutung besteht jedoch – ebenso wie bei Finanzinstituten mit kritischen Funktionen – die Notwendigkeit, einen glaubwürdigen Rahmen für die Sanierung – und Abwicklung von CCPs zu schaffen. Dies erfordert die Implementierung gesetzlicher Voraussetzungen, die es ermöglichen, Maßnahmen zur Überwindung finanzieller Notlagen sowie zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder von einem Ausfall bedrohten CCP zu ergreifen. Ziel muss es sein, Maßnahmen festzulegen, die die Finanzstabilität wahren und gleichzeitig die Kosten eines Ausfalls einer CCP für die Steuerzahler zu minimieren. Die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen mit Befugnissen ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, auf eine mögliche Abwicklung einer CCP und zum koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP vorbereitet zu sein.

Mit Verweis auf ihre besondere Rolle für die Finanzmarktinfrastrukturen hat sich das Financial Stability Board (FSB) für die Implementierung von Abwicklungsregime für CCPs ausgesprochen (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, II-Annex 1: resolution of FMIs and FMI Participants, 2014).

Ausgehend von diesen internationalen Vorgaben hat die Europäische Kommission 2016 einen Verordnungsentwurf für die Sanierung und Abwicklung von CCPs veröffentlicht (Vorschlag über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 vom 28.11.2016, COM(2016), 856 final, S. 2). Dieser sieht über die bereits in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehenden Vorgaben für das Risikomanagement hinaus Maßnahmen zur Glattstellung und Verlusttragung im Sanierungs- und Abwicklungsfall vor. Hierzu gehören unter anderem von Clearing-Mitgliedern im Sanierungs- und Abwicklungsfall zu leistende Nachschusszahlungen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, im Fall der Abwicklung der CCP Abschlüsse auf Bewertungsgewinne von Clearing-Mitgliedern vorzunehmen oder Vertragsverhältnisse einseitig vollständig zu beenden. Der Verordnungsentwurf erfasst alle CCPs, unabhängig davon, ob es sich um ein CRR-Kreditinstitut handelt oder um ein Kreditinstitut, das ausschließlich über eine Zulassung als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 KWG verfügt. Allerdings ist nicht absehbar, wann der Verordnungsentwurf für die Sanierung und Abwicklung von CCPs im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und damit eine rechtlich bindende Wirkung der Mitgliedstaaten zur Folge hat. Im Hinblick auf die Zunahme der Bedeutung von CCPs ist daher eine nationale Regelung erforderlich, die dann allerdings von einer EU Regelung verdrängt werden wird, so denn diese vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet wird.

### III. Alternativen

Alternative Initiativen der Länder oder des Deutschen Bundestags gibt es nicht.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), da der OTC-Derivatehandel und die Tätigkeit von zentralen Gegenparteien keine regional abgrenzbaren Geschäfte sind und nur mit bundesweit identischen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Vorgaben ermöglicht werden kann. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, eine Regelung auf Europäischer Ebene zur Sanierung und Abwicklung von CCPs gibt es gegenwärtig nicht.

### VI. Gesetzesfolgen

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen zu verhindern, dass im Fall der Krise eines CCPs Steuergelder zu dessen Sanierung und Abwicklung eingesetzt werden müssen.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

##### Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- ple- xität	Zeit in Min.	Fall zahl	Erfüllungs- auf-wand gesamt
SAG	§ 149f	Vornahme der geforderten Änderungen an Clearing-Bedingungen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen	hoch	3.730	1	4.866,10 €



SAG	§ 149h	Durchführung der Maßnahmen zum Erreichen des Abwicklungsziels	hoch	3.220	1	4.200,76 €
-----	--------	---	------	-------	---	------------

9.066,85 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 9.066,85 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

---

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 9.066,85 €**

**Informationspflichten Wirtschaft**

Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall zahl	Informa- tions- pflichten gesamt
SAG	§ 44	Zurverfügungstellen von Informationen über vermögenswerte und Verbindlichkeiten	mittel	204	4	569,84 €
SAG	§ 149f	Information an zuständige Behörde über Vornahme der geforderten Änderungen wegen Abwicklungshindernissen	mittel	37	1	25,84 €
SAG	§ 149h	Information an zuständige Behörde über Vornahme der geforderten Maßnahmen zum Erreichen des Abwicklungsziels	mittel	37	1	25,84 €

621,52 €

Wiederkehrende Informationspflichten 621,52 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

---

**Informationspflichten Wirtschaft 621,52 €**

**Erfüllungsaufwand Verwaltung**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall zahl	Erfüllungs- auf- wand gesamt
SAG	§ 44 SAG	Treffen von geeigneten Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass sie stets so aktuell und umfassend wie möglich	mittel	1472	4	4.341,42 €

		über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts informiert ist.				
SAG	§ 49 i.V.m. § 53 SAG	Bestimmen des Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, welches das Institut vorzuhalten hat.	mittel	1472	1	1.085,35 €
SAG	§ 54 SAG	Überprüfung der Einhaltung des Mindestbetrags	mittel	1437	4	4.238,19 €
SAG	§ 57/58 SAG	Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten	hoch	4523	1	6.100,02 €
SAG	§ 149e	jährliche Aktualisierung des Abwicklungsplans	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 149e	unterjährige Aktualisierung des Abwicklungsplans	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 149e	Abstimmungsarbeit zw. Abwicklungs- und Aufsichtsbe- reich	hoch	4460	1	6.015,05 €
SAG	§ 149f	Verlangen von Änderungen an Clearing-Bedingungen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen	hoch	4960	1	6.689,39 €
SAG	§ 149f	Prüfung von potentiellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen	hoch	2540	1	3.425,61 €
SAG	§ 149g	Feststellung der Höhe der relevanten Verluste anhand der Instrumente nach §§ 149j, 149k, 149l	hoch	4570	1	6.163,41 €
SAG	§ 149h	Treffen von Maßnahmen zum Erreichen der Abwicklungsziele	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 149i	Nutzen der Instrumente nach Abs. 1 und Abs. 2	hoch	5223	1	7.044,09 €

66.222,65 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall zahl	Erfüllungs- auf- wand gesamt
SAG	§ 149d	Verlangen von Änderungen an Clearing-Bedingungen wg.	hoch	5220	1	7.040,04 €

		Unzulänglichkeiten				
SAG	§ 149e	Erstellung Abwicklungsplan durch Abwicklungsbereich 1. Jahr	hoch	5220	1	7.040,04 €

14.080,08 €

---

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 66.222,65 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 14.080,08 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung 80.302,73 €**

---

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 9.066,85 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 9.066,85 €**

---

Wiederkehrende Informationspflichten 621,52 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft 621,52 €**

---

### **Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 9.066,85 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 621,52 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 9.688,37 €**

---

### **Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 9.066,85 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 621,52 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 9.688,37 €**

---

### **Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 0,00 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b>0,00 €</b>

## 5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau lassen sich nicht abschätzen.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen, da die neuen Regelungen dauerhaft zur Verfügung stehen müssen, um ggf. eine Sanierung und Abwicklung eines CCPs zu unterstützen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die Einfügung des neuen Unterabschnitts für zentrale Gegenparteien notwendigen Änderungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

#### Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Begriffsbestimmung übernimmt die Definition von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

#### Zu Nummer 3 (§§ 149a bis 149n - neu -)

##### Zu § 149a

Die Vorschrift bestimmt die Anwendbarkeit der Regelungen des Unterabschnitts auf zentrale Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1), SRM-VO, finden die Vorschriften des SAG in Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Anwendung, sofern die zentrale Gegenpartei in den Anwendungsbereich des § 1 fällt. Dabei sind die Regelungen dieses Unterabschnitts neben den jeweils anwendbaren Regelungen des SAG sowie, soweit diese vorrangig anwendbar sind, neben den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO), anzuwenden.

Bei zentralen Gegenparteien, die nicht in den Anwendungsbereich des § 1 fallen und auf die die SRM-VO keine Anwendung findet, finden die Vorschriften des SAG im Übrigen nach § 149a Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. § 2 Absatz 9a Kreditwesengesetz bleibt dabei unberührt.

Zu § 149b

Absatz 1 regelt, dass der Sanierungsplan einer zentralen Gegenpartei neben den nach § 13 Absatz 2 vorzusehenden Darstellungen und darzulegenden Maßnahmen weitere, speziell auf die Risiken der zentralen Gegenpartei abgestellte Angaben enthalten muss. Darzustellen sind zum einen Krisenfallszenarien, die insbesondere den Fortbestand der kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei beeinträchtigen können. Dabei kann sich die Notwendigkeit einer geordneten Sanierung aus dem Ausfall von einem oder mehreren Clearingmitgliedern (Ausfall-Ereignisse) oder aus Verlusten infolge von zum Beispiel Geschäfts-, Rechts- oder operationellen Risiken (wie Beeinträchtigungen oder Ausfall der technischen Infrastruktur) ergeben. Die zentrale Gegenpartei hat zudem darzulegen, mit welchen Maßnahmen sie den identifizierten Risiken beabsichtigt zu begegnen. Zur vollständigen Darstellung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung gehören auch die Ansprüche, die der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Mutterunternehmen oder anderen gruppenangehörigen Unternehmen aus vertraglichen Vereinbarungen oder einseitigen Erklärungen, wie Patronatserklärungen im Hinblick auf eine Verlustabdeckung zustehen.

Ferner verweist Absatz 1 Satz 1 klarstellend auf die Möglichkeit der vereinfachten Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, welche auch insbesondere für zentrale Gegenparteien im Sinne von § 149a Absatz 2 Satz 2 in Frage kommen.

Damit die Maßnahmen, mit denen die zentrale Gegenpartei den im Sanierungsplan aufgezeigten Risiken Rechnung tragen will, wirksam werden können, schreibt Absatz 2 vor, dass die Sanierungspläne in das Risikomanagement der zentralen Gegenpartei integriert werden müssen.

Kommt es zu Ausfall-Ereignissen, sind es vorrangig die Clearingmitglieder die mit vorfinanzierten Finanzmitteln und Beiträgen zum Ausfallfonds die Verluste eines oder mehrerer Clearingmitglieder tragen. Darüber hinaus sind in einem Krisenfall einer zentralen Gegenpartei auch mit der zentralen Gegenpartei verbundene Finanzmarktinfrastrukturen oder Handelsplätze betroffen. Sanierungsmaßnahmen einer zentralen Gegenpartei können daher nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die zu ergreifenden Maßnahmen durch die Clearing-Bedingungen und sonstige vertragliche Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei rechtsverbindlich abgesichert sind (Absatz 3).

Absatz 4 soll sicherstellen, dass die im Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen auch dann rechtswirksam ergriffen werden können, wenn vertragliche Beziehungen der zentralen Gegenpartei zu ausländischen Clearingmitgliedern, verbundenen Finanzmarktinfrastrukturen oder Handelsplätze bestehen. Gleiches gilt in Bezug auf Kunden (Absatz 5).

Zu § 149c

Nach § 149c berücksichtigt die Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den Vorgaben des § 15 Absatz 2 die Angemessenheit des bei der zentralen Gegenpartei eingerichteten Ausfallfonds im Sinne von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die vorfinanzierten Finanzmittel im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und das Wasserfallprinzip im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, sowie welche Anreize durch den Sanierungsplan für ein angemessenes Risikomanagement der zentralen Gegenpartei, der Clearingmitglieder und deren Kunden gesetzt werden. Damit erfolgt eine klare Verantwortungszuweisung an die zentrale Gegenpartei, die Clearingmitglieder und deren Kunden für ein effizientes Risikomanagement. Mit dem Verweis auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden Kunden des Clearingmitglieds einbezogen, die eine Vertragsbeziehung zu dem Clearing-

mitglied unterhalten, die es diesem Kunden ermöglichen, seine Transaktionen durch diese zentrale Gegenpartei zu clearen.

Spiegelbildlich zu der Zuweisung der Verantwortung für ein adäquates Risikomanagement ist auch vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde auch die Auswirkungen, die die Umsetzung des Sanierungsplans auf Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedsstaaten und der Union als solcher hat, bei der Bewertung des Sanierungsplans berücksichtigt.

Zu § 149d

§ 149d regelt den Fall, dass die zentrale Gegenpartei keine, keine geeigneten oder keine ausreichenden Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Sanierungsplans vorschlägt. In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, neben den in § 16 Absatz 5 genannten Maßnahmen zu verlangen, dass die zentrale Gegenpartei ihre Clearing-Bedingungen und damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen ändert. Sollte das CCP dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommen, so kann die Aufsichtsbehörde das CCP nach § 16 Absatz 4 anweisen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um die Sanierungshindernisse zu beseitigen. Dabei steht es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, welche Maßnahmen sie in welcher Kombination verlangt. In Betracht kommen insbesondere Änderungen der Verlustzuweisungsregeln, wie die Aufnahme von Regelungen für einen zusätzlichen Barmitelabruf („Cash Call“) oder eine Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder („Variation Margin Gains Haircut“) sowie eine Änderung derjenigen Regelungen, die den Positionsausgleich der CCP regeln.

Bei größeren systemrelevanten CCPs ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Billigung von Sanierungsplänen darauf achtet, dass sämtlich Sanierungsinstrumente zur Verfügung stehen, die eine Verlustabdeckung ermöglichen. Anderenfalls können diese Sanierungspläne nicht gebilligt werden und gegebenenfalls muss die aufsichtsrechtliche Zulassung des CCPs überprüft werden. Sollten die betroffenen Vertragspartner des CCPs eine Änderung der Verträge verweigern, müsste das CCP von sich aus oder gegebenenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde eine Kündigung dieser Verträge aussprechen.

Zu § 149e

Über die Regelungen des Artikels 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie § 40 Absatz 3 hinaus benennt § 149e Absatz 1 weitere Anforderungen, denen der Abwicklungsplan der zentralen Gegenpartei genügen muss. Diese beziehen zum einen die Darstellung von Ausfall- und Nichtausfall-Szenarien mit ein. Zum anderen verlangen sie die Darstellung von Möglichkeiten eines diskriminierungsfreien Zugangs von Clearingmitgliedern und deren Kunden auf die ihnen zugeordneten Wertpapier- und Geldkonten bzw. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Positionen und mit diesen verbundenen Sicherheiten der Clearingmitglieder und deren Kunden auf eine andere zentrale Gegenpartei oder ein Brückeninstitut. Die Vertragsbeziehungen zwischen Clearingmitglied und seinen Kunden sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 149e Absatz 2 verpflichtet die Abwicklungsbehörde, bei der Abwicklungsplanung auch die Auswirkungen der Umsetzung des Abwicklungsplans auf Clearingmitglieder und ihre Kunden zu berücksichtigen, da die ergänzenden Anforderungen nach Absatz 1 auch Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf Clearingmitglieder und deren Kunden umfassen.

Nach Absatz 3 müssen Abwicklungspläne nach erstmaliger Erstellung mindestens einmal im Kalenderjahr sowie nach bestimmten Änderungen überprüft werden.

Zu § 149f

In Ergänzung zu Artikel 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie § 59 Absatz 2 bis 8 versetzt § 149f die Abwicklungsbehörde in die Lage, die Beseitigung von Abwicklungshindernissen zu verlangen, die sie bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der zentralen Gegenpartei festgestellt hat. Wie bereits im Fall der Feststellung von Mängeln des Sanierungsplans durch die Aufsichtsbehörde kann die Abwicklungsbehörde bei der Feststellung von Abwicklungshindernissen die Änderung der Clearing-Bedingungen und damit in Zusammenhang stehender oder anderer vertraglicher Vereinbarungen verlangen. Kommt das CCP diesem Verlangen nicht nach, kann die Abwicklungsbehörde nach § 59 Absatz 4 die Beseitigung der Abwicklungshindernisse durch geeignete Maßnahmen anordnen.

Ferner wird das Bundesministerium der Finanzen und nach einer Übertragung auf diese auch die Abwicklungsbehörde ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Änderungsverlangen sowie zu deren Voraussetzungen zu treffen.

Nach Absatz 2 hat die Abwicklungsbehörde potentielle Auswirkung mit der Deutschen Bundesbank und der Aufsichtsbehörde abzustimmen, bevor sie eine Änderung nach Absatz 1 verlangt.

#### Zu § 149g

Absatz 1 erweitert die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder für die Zwecke des § 71 vorzunehmende Bewertung und dient der Vorbereitung der in diesem Gesetz aufgeführten Abwicklungsinstrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs. Ziel ist, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten zentralen Gegenpartei sowie insbesondere die relevanten Verluste und die offenen, unausgeglichenen Positionen zu ermitteln. Die Bewertung dient der Beurteilung der in Bezug auf die zentrale Gegenpartei zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen.

Um eine wirksame Abwicklung zu gewährleisten, müssen im Bewertungsverfahren so genau wie möglich Verluste und unausgeglichene Positionen ermittelt werden, damit die Verluste zugewiesen, die Wiederherstellung der im Clearing erstellten Positionen, also ein „Matched Book“, vorgenommen und den laufenden Zahlungspflichten nachgekommen werden kann. Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten muss auf fairen, vorsichtigen und realistischen Annahmen zum Zeitpunkt der Nutzung der Abwicklungsinstrumente beruhen. Der Wert der Verbindlichkeiten sollte bei der Bewertung jedoch nicht durch die Finanzlage der zentralen Gegenpartei beeinflusst werden.

Absatz 2 legt zusätzlich zu den sonstigen Vorgaben von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und § 73 Absatz 2 Satz 2 Bestandteile der Bewertung fest, die im Prüfbericht zu dokumentieren sind.

#### Zu § 149h

Absatz 1 erweitert den Kreis der Abwicklungsinstrumente über Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und § 77 Absatz 1 Nummer 1 hinaus für zentrale Gegenparteien um die Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs. Diese Instrumente werden in der Begründung zu §§ 149j-l näher erläutert und sind ebenfalls in dem Verordnungsentwurf zur Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien (Vorschlag über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 in der Fassung der Ratspräsidentschaft vom 22.12.2017 sowie des Europäischen Parlaments vom 31.01.2018 in den Artikeln 29 bis 31) vorgesehen.

Hierbei sind weiterhin die allgemeinen Abwicklungsprinzipien zu beachten, wie beispielsweise, dass die Kosten der Abwicklung möglichst geringgehalten werden (vgl. § 68 SAG). Insbesondere sollte sich die Auswahl der Abwicklungsinstrumente und die Abwicklungsstrategie am „No creditor worse off“-Prinzip orientieren (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe (g) der Verordnung (EU) Nr. 806/2014).

Absatz 2 legt fest, dass vertragliche Verpflichtungen zu Gunsten der zentralen Gegenpartei grundsätzlich geltend gemacht werden sollen, bevor Abwicklungsinstrumente eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verpflichtungen der Clearingmitglieder, welche sich aus den Clearing-Bedingungen oder damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen ergeben; ebenfalls erfasst sind beispielsweise Verpflichtungen von Kunden der Clearingmitglieder soweit diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der zentralen Gegenpartei auf Grund der Clearing-Bedingungen oder damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen eingegangen wurden. Nummer 2 erfasst insbesondere vertragliche Verpflichtungen von Nicht-Clearingmitgliedern, soweit diese als finanzielle Unterstützung oder Verlustübernahme im Krisen-, Sanierungs- oder Abwicklungsfall eingegangen wurden, beispielsweise eine Patronatserklärung. Dabei wird die Möglichkeit eingeräumt, davon Abstand zu nehmen, etwaige vertragliche Verpflichtungen teilweise oder vollständig vor dem Einsatz der Abwicklungsinstrumente geltend zu machen, wenn ex ante erkennbar ist, dass eine Geltendmachung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgsversprechend ist. Die Angemessenheit der Frist ist dabei von den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Abwicklungsstrategie abhängig.

Absatz 3 eröffnet über Absatz 2 Satz 2 hinausgehend auch die Möglichkeit, neben der vollständigen auch von der teilweisen Geltendmachung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der zentralen Gegenpartei vor dem Einsatz von Abwicklungsinstrumenten abzuweichen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn von der Geltendmachung oder dem weiteren Zuwarten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem oder erhebliche Ansteckungsgefahren zu erwarten sind oder wenn die unverzügliche Durchführung der Abwicklungsinstrumente nach Absatz 1 oder Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geeigneter sind, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Auch diese ex ante-Einschätzung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und insbesondere von der gewählten Abwicklungsstrategie. Der Maßstab der letztgenannten Variante ist dabei niedriger anzusetzen als die erheblichen Auswirkungen auf das Finanzsystem oder erhebliche Ansteckungsgefahren.

Grundsätzlich soll die Abwicklungsbehörde bei Eintritt der Abwicklung dafür Sorge tragen, dass jegliche in den Clearing-Bedingungen oder damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen oder andere Formen der finanziellen Unterstützung, einschließlich ausstehender Sanierungsmaßnahmen, nachgekommen wird.

Absatz 4 stellt klar, dass vertragliche Verpflichtungen auch nach dem Einsatz von Abwicklungsinstrumenten weiterhin geltend gemacht werden können. Die fehlende Geltendmachung vorab stellt mithin keinen Verzicht dar.

Nach Absatz 5 finden die Regelungen zum zusätzlichen Barmittelabruf und zur Minderung von Bewertungsgewinnen auf die Deutsche Bundesbank keine Anwendung, soweit sie Clearingmitglied einer CCP ist und in Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben tätig wird.

Zu § 149i

§ 149i legt die Zwecke der Abwicklungsinstrumente innerhalb der Abwicklungsstrategie fest. Das Instrument der Vertragsbeendigung wird eingesetzt, um den Ausgleich der im Clearing erstellten Positionen, also ein „Matched Book“ bzw. ausgeglichenes Buch, wiederherstellen. Die Verlustzuweisungsinstrumente der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs dienen der



Deckung der ermittelten Verluste der zentralen Gegenpartei, der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie gegebenenfalls der Unterstützung des Instruments der Unternehmensveräußerung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014. Um zu gewährleisten, dass die Instrumente wirksam sind und ihr Ziel erreichen, sollten sie auf möglichst viele der Verträge anwendbar sein, aus denen unbesicherte Verbindlichkeiten erwachsen oder die bei der ausgefallenen zentralen Gegenpartei unausgeglichene Positionen, also ein „Unmatched Book“ verursachen.

Das Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder, der sogenannte „Variation Margin Gains Haircut“, darf dabei nur zur Deckung von Verlusten infolge eines Ausfall-Ereignisses, also sogenannten „Default Losses“, eingesetzt werden.

Zu § 149j

Absatz 1 legt fest, dass das Instrument der Vertragsbeendigung, der sogenannte „Tear-up“, auf alle Verpflichtungen einer in Abwicklung befindlichen CCP aus Verträgen, bei der sie Vertragspartei ist, angewendet werden kann. Dies sind insbesondere Verträge mit einem ausgefallenen Clearingmitglied, Verträge der betroffenen Clearingdienste und Verträge mit diesen in Verbindung stehenden Diensten oder Anlageklassen.

Gemäß Absatz 2 sind betroffene Clearingmitglieder und deren Kunden zu informieren. Die Vertragsbeendigung kann sich lediglich auf einen Teil oder aber auf sämtliche genannten Verträge erstrecken.

Die Absätze 3 bis 5 legen fest, dass vor einem „Tear-Up“ die zentrale Gegenpartei die Verträge und die Bestände an Wertpapier- und Barsicherheiten jedes Clearingmitglieds bewerten und aktualisieren muss. Dabei ist die Bewertung anhand eines Marktpreises vorzunehmen, der auf Grundlage der eigenen Regeln und Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei oder einer anderen angemessenen Preisfindungsmethode zu ermitteln ist, welche durch die Abwicklungsbehörde festgesetzt wird. Gegebenenfalls bestehende Verpflichtungen zu Nachschusszahlungen der Clearingmitglieder müssen eingefordert werden. Sollte ein Clearingmitglied die geforderten Nachschusszahlungen nicht erbringen, kann dies die Feststellung des Ausfalls des Clearingmitglieds zur Folge haben. Die vorfinanzierten Finanzmittel des Clearingmitglieds, also die „Initial Margin“, der Beitrag zum Ausfallfonds sowie die zugeordneten Eigenmittel der CCP (Skin-in-the-game), können dann im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet werden.

Nach Beendigung von Verträgen kann gemäß Absatz 6 das Clearing von Verträgen derselben Art vorübergehend ausgesetzt werden. Dies kann beispielsweise aufgrund der wirtschaftlichen Situation der zentralen Gegenpartei zur Umsetzung der Abwicklungsstrategie erforderlich sein.

Zu § 149k

Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder, also einen sogenannten „Variation Margin Gains Haircut“, einsetzen. Die Minderung ist in ihrer maximalen Höhe grundsätzlich begrenzt auf den doppelten Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei. Die Minderung muss ferner durch ein angemessenes und nachvollziehbares Verfahren festgelegt werden, bei dessen Anwendung die Verhältnismäßigkeit des Instruments sicher zu stellen ist. Einzustellen in die Erwägungen sind insbesondere die Erreichung der Abwicklungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung der kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei, die Interessen der betroffenen Clearingmitglieder und deren Kunden sowie die Vermeidung des Einsatzes von Steuergeldern bei der Abwicklung der zentralen Gegenpartei.

Absatz 3 stellt klar, dass Ansprüche der nichtausgefallenen Clearingmitglieder nach der Minderung in Bezug auf den geminderten Betrag nicht mehr bestehen.

Zu § 149l

Gemäß Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde einen zusätzlichen Barmittelabruf, also einen zusätzlichen „Cash Call“, festlegen. Dieser darf für die nichtausgefallenen Clearingmitglieder maximal bis zu der Höhe des jeweiligen Beitrags zum Ausfallfonds festgelegt werden.

Bei der Anwendung des zusätzlichen „Cash Calls“ ist die Verhältnismäßigkeit des Instruments sicher zu stellen. Einzustellen in die Erwägungen sind insbesondere die Erreichung der Abwicklungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung der kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei, die Interessen der betroffenen Clearingmitglieder und die, soweit möglich, Vermeidung des Einsatzes von Steuergeldern bei der Abwicklung der zentralen Gegenpartei.

Sollte ein Clearingmitglied den geforderten Barmittelabruf nicht erbringen kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall des nichtausgefallenen Clearingmitglieds feststellt und dessen vorfinanzierte Finanzmittel, im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet werden können.

Zu § 149m

Für den Fall, dass sich aus der Anwendung der Instrumente nach §§ 149j bis 149l Ausgleichsansprüche von Anteilseignern, Gläubigern oder Clearingmitgliedern aufgrund der Verletzung des NCWO-Prinzips (§ 68 Absatz 1 Satz 1) ergeben, können diese nicht gegen den Restrukturierungsfonds oder den einheitlichen Abwicklungsfonds gerichtet werden. Derartige Ansprüche sind gegen die zentrale Gegenpartei, das Brückeninstitut oder den Erwerber im Rahmen einer Unternehmensveräußerung zu richten, wobei diese gesamtschuldnerisch haften (Absatz 2). Der zentralen Gegenpartei oder dem Brückeninstitut kann nach Absatz 3 aufgegeben werden, Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten zur Begeben, um die Betroffenen entschädigen. Dabei ist der Ausgleich wertmäßig so zu berechnen, dass die Betroffenen wirtschaftlich so gestellt werden, als ob sie eine Entschädigungszahlung des Restrukturierungsfonds oder des einheitlichen Abwicklungsmechanismus erhalten hätten.

Zu § 149n

Gemäß Absatz 1 ist bei Verwaltungsakten, die im Rahmen einer Abwicklung einer zentralen Gegenpartei durch die Abwicklungsbehörde erlassen werden, keine Anhörung vorzunehmen. Gemäß Absatz 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen entsprechende Verwaltungsakte auch keine aufschiebende Wirkung. Diese Einschränkung des Rechtsschutzes ist auf Grund der entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen im Rahmen der Abwicklung einer zentralen Gegenpartei geboten. Abwicklungsmaßnahmen werden insbesondere zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der kritischen Funktionen ergriffen und müssen in kürzester Zeit getroffen werden und unterliegen daher in besonderem Ausmaß dem Gebot der Dringlichkeit.

#### **Zu Nummer 4 (bisheriger Unterabschnitt 5 neu Unterabschnitt 6)**

Redaktionelle Anpassung

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**

**Zu (§ 83)**

Die Änderung dient der Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Unternehmen sollen die Volatilitätsanpassung immer nur dann anwenden können, wenn die EU-Kommission die erforderlichen technischen Informationen (§ 83 Absatz 1) veröffentlicht hat. Ist dies auch nur zeitweilig nicht der Fall, ist die Berechnung des besten Schätzwertes gemäß § 77 Absatz 5 ohne Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve vorzunehmen. Durch die Streichung des § 83 Absatz 3 VAG wird ein Widerspruch zu Artikel 77e (3) SII-RL beseitigt.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.